

Sanktion: Rechtsfolge, die für die Verletzung gesetzlich vorgeschriebener oder vertraglich übernommener Pflichten festgelegt ist und durch ihre Androhung ordnungsgemäßes Verhalten erzwingen sowie die Durchsetzung der → *sozialistischen Gesetzmäßigkeit* sichern soll. S. können in direkten Erziehungs- und Strafmaßnahmen oder in anderen Formen der materiellen Haftung bestehen. Die Entstehung der S. setzt die Feststellung der → *rechtlichen Verantwortlichkeit* voraus. Diese ist neben der Kausalität zwischen Handlung und Rechtsverletzung an weitere subjektive Umstände, so im Arbeits-, Zivil- und Strafrecht an vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, gebunden. Erziehungs-, Ordnungsstraf- und Strafmaßnahmen können immer nur durch ein dazu bevollmächtigtes Organ verhängt werden (→ *Strafverfahren*). Als besondere Erziehungsmaßnahme bei Planpflichtverletzungen durch Betriebe, z. B. bei bilanzwidrigen Vertragsabschlüssen, spekulativem Vorteilsstreben, Verletzung der planmäßig festgelegten Preisgruppenanteile, können Betriebe und wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschafts-S. an den Staatshaushalt verpflichtet werden. Neben dieser staatlichen Zwangsmaßnahme kommen im Wirtschaftsrecht wie auch im Zivilrecht S. der materiellen Verantwortlichkeit: zur Anwendung, die unter Ausnutzung der ökonomischen Gegebenheiten der Ware-Geld-Beziehungen im Sozialismus direkt durch die Partner anwendbare Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen fixieren. Die S. der vertragsrechtlichen Verantwortlichkeit sind: S., durch die der Austauschprozeß verzögert bzw. verhindert wird (Abnahmeverweigerung und Rücktritt vom Vertrag). Infolge vorfristiger, nicht qualitätsgerechter

oder verspäteter Leistung wird dem Besteller das Recht eingeräumt, die Ware nicht oder noch nicht zu akzeptieren und die Gegenleistung (Preis) zu verweigern; S., durch die Äquivalenzverletzungen zwischen Gebrauchswert und Wert geheilt werden. Dazu zählen die Garantieforderungen sowie Preisabschläge, die an preisbeeinflussende Aufwandsfaktoren bei Terminverzügen anknüpfen; S., die auf den Ausgleich von Folgeschäden gerichtet sind (Schadensersatz, Vertragsstrafe, Preis-S.). Die Besonderheit dieser S. besteht darin, daß ein durch die Pflichtverletzung beim Vertragspartner eingetretener Vermögensschaden ausgeglichen werden soll.

Satzung: Ordnung, die als Grundsatzdokument Charakter und Ziel einer Vereinigung ersehen läßt, in der sich Bürger oder juristische Personen zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammengeschlossen haben. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit bedürfen Vereinigungen der staatlichen Registrierung. Sie kann vorgenommen werden, wenn der Charakter und die Zielstellung einer Vereinigung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der DDR entsprechen, sie zur Befriedigung geistig-kultureller Interessen oder anderer gesellschaftlicher Bedürfnisse beitragen und den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen. Beispiele solcher Vereinigungen sind die Deutsche Shakespeare-Gesellschaft und die Gesellschaft zur Förderung des Olympischen Gedankens in der DDR. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden registrierte Vereinigungen durch die zuständigen staatlichen Organe unterstützt. Die Grundsätze der Registrierung sind in einer Verordnung gesetzlich geregelt.